



Merkblatt zur Hundesteuer

Hinweise für die Anmeldung:

| | |
|--|--|
| Wichtig: | Jede Hundehaltung muss grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Hundes angemeldet werden, auch wenn evtl. Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe (z.B. Jagdhund, Blindenhund) vorliegen. |
| Hundehalter/-in: | Hundehalter/-in ist der-/diejenige, der/die einen Hund in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat und überwiegend für den Hund verantwortlich ist. Minderjährige können keine Hunde anmelden. Hier ist der/die Erziehungsberechtigte der/die Hundehalter/-in. |
| Geburtsdatum des Hundes: | Die Angaben sind für den Beginn der Steuerpflicht bei neugeborenen Hunden wichtig. Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem Monat, in dem dieser drei Monate wird. Der Hund muss innerhalb von 2 Wochen nachdem der Hund drei Monate geworden ist beim Steueramt angemeldet werden. |
| Datum der Anschaffung: | Hier ist das genaue Datum anzugeben, an dem der Hund im Haushalt aufgenommen wurde. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Quartals, so muss die volle Steuer für das laufende Quartal entrichtet werden. <u>Beispiel:</u> Der Hund wird am 16.08. aufgenommen, die Steuer muss ab dem 01.07. (Beginn des 3. Quartals) entrichtet werden. Ziehen Sie mit Ihrem Hund in die Gemeinde, so tragen Sie bitte auch das Datum Ihrer Ummeldung in das Formular ein. Hier gibt es folgende Möglichkeiten: 1. Sie melden sich zu Beginn eines neuen Quartals um (z.B. 02.07.) und haben Ihren Hund in der alten Gemeinde bereits zum 30.06. abgemeldet. In diesem Fall muss die Steuer ab dem 01.07. entrichtet werden. 2. Sie melden sich im Laufe eines Quartals (z.B. 20.08.) um und Ihr Hund wird zum 31.08. in der alten Gemeinde abgemeldet. In diesem Fall muss die Steuer ab dem 01.10. (= neues Quartal) entrichtet werden. |
| Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt | Wenn im Haushalt noch weitere Hunde gehalten werden, müssen der/die Hundehalter/-in(nen) namentlich sowie die dazugehörige Nummer der Hundesteuermarke angegeben werden. Wichtig: Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. |

| | |
|-----------------------|--|
| Steuerbescheid | Nach Bearbeitung der Hundesteueranmeldung wird die Steuerveranlagung im Steueramt der Gemeinde Kleinblittersdorf durchgeführt und der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugesandt. Damit die Zustellung des Steuerbescheides immer gewährleistet ist, achten Sie bitte darauf, dass Sie dem Steueramt bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Ihre neue Anschrift mitteilen. Nutzen Sie hierfür das Formular „Hundesteuer Adressänderung“. |
|-----------------------|--|

Hinweise für die Abmeldung/Ummeldung:

| | |
|--------------------|---|
| Hundehalter | Der/die Hundehalter/-in(nen) muss/müssen den Hund innerhalb von 2 Wochen , nachdem er veräußert, gestorben, abgegeben oder nach dem Wegzug aus dem Gemeindegebiet beim Steueramt der Gemeinde abmelden . Wird der Hund an eine andere Person abgegeben, muss zusätzlich die Anschrift des/der neuen Hundehalters/-in angegeben werden. In jedem Fall ist die Steuermarke zurückzugeben. Ausnahme: Erfolgt die <u>Abgabe</u> des Hundes <u>innerhalb des Gemeindegebietes</u> , so können Sie die Hundesteuermarke an den/die neue(n) Hundehalter/-in weitergeben. Nutzen Sie hier bitte das <u>Formular</u> „Hundesteuerummeldung“. |
|--------------------|---|

| | |
|-------------------------------|---|
| Ende der Steuerpflicht | Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Quartals , in dem der Hund abgegeben wird oder stirbt. <u>Beispiel:</u> Der Hund verstirbt am 11.10., die Steuerpflicht endet zum 31.12. (= Ende des Quartals) |
|-------------------------------|---|

Hinweise zur Hundesteuermarke:

| | |
|-------------------------|---|
| Hundesteuermarke | Die Hundesteuermarke ist sichtbar am Halsband zu tragen. Sofern die Anmeldung persönlich vorgenommen wird, wird die Hundesteuermarke bereits bei der Anmeldung ausgehändigt. In allen anderen Fällen wird die Hundesteuermarke mit dem Steuerbescheid versandt oder kann persönlich beim Steueramt abgeholt werden. In Ausnahmefällen kann die Hundesteuermarke auch separat versandt werden. Bei Verlust muss der Halter beim Steueramt eine Ersatzmarke anfordern. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt 5,00 €. |
|-------------------------|---|

Hundesteuersätze/Fälligkeit:

| | | |
|---------------------------|---|--|
| Jahressteuersätze: | 1. Hund 2. Hund 3. Hund und jeder weitere Hund | 60,-- € p.a. 125,-- € p.a. 175,-- € p.a. |
| Fälligkeit: | Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. zu entrichten. Um keinen Fälligkeitstermin zu versäumen, empfehlen wir Ihnen, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. | |

Kontaktdaten:

| | |
|---|--|
| Steueramt der Gemeinde Kleinblittersdorf | Sachbearbeiterin: Sabine Nagel Zimmer 1.13 Rathausstraße 16-18 66271 Kleinblittersdorf Tel.: 06805/2008-204 E-Mail: s.nagel@kleinblittersdorf.de Fax: 06805/2008-388 |
|---|--|